

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

28. Jahrgang

Magdeburg, den 9. Juli 2018

Nummer 23

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Gem. Erl. 29. 6. 2018, Kulturerbe-EFRE-Richtlinie;
 Änderung 295
 (zu: 2241)

I.

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

2241

Kulturerbe-EFRE-Richtlinie; Änderung

Gem. Erl. der StK und des MF vom 29. 6. 2018 – 61

Bezug:

Gem. Erl. der StK und des MF vom 4. 7. 2017 (MBI. LSA S. 418)

1. Abschnitt 2 Abs. 2 des Bezugs-Erl. werden die folgenden Buchstaben e und f angefügt:

„e) Zweckgebundene Spenden und weitere zusätzliche Mittel können vollständig dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zugerechnet werden, sofern dem die Vorgaben der weiteren Mittelgeber nicht entgegenstehen. Die Zuwendung verringert sich im Falle einer nach der Bewilligung eingegangenen zweckgebundenen Spende nur um den Betrag, der die Gesamtsumme der tatsächlich geleisteten zuwendungsfähigen Ausgaben, bezogen auf die insgesamt für die Fördermaßnahme zur Verfügung stehenden Mittel, übersteigt. Die jeweils zu berücksichtigenden Spenden sowie die echten Eigenmittel sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis getrennt auszuweisen.

f) Abweichend von Nummer 6.7 beträgt die Zweckbindungsfrist für bewegliche und für unbewegliche Güter fünf Jahre.“

2. Dieser Gem. Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt